

TE AsylGH Erkenntnis 2012/3/12 E18 306061-2/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2012

Norm

AsylG 1997 §7

AVG §66 Abs2

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

E18 306.061-2/2010-13E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. ZOPF als Vorsitzende und die Richterin Mag.a JICHA als Beisitzerin über die Beschwerde der XXXX, StA. Armenien, vertreten durch RA Dr. Walter EISL, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 04.08.2010, Zl. 05 16.867-BAT, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. ZOPF als Vorsitzende und die Richterin Mag.a JICHA als Beisitzerin über die Beschwerde der römisch 40, StA. Armenien, vertreten durch RA Dr. Walter EISL, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 04.08.2010, Zl. 05 16.867-BAT, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 04.08.2010, Zl. 05 16.867-BAT, wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gem. § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 04.08.2010, Zl. 05 16.867-BAT, wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gem. Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I.1.1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige von Armenien, brachte am 11.10.2005 beim Bundesasylamt (BAA) einen Asylantrag ein. Dazu wurde sie zu den im Akt ersichtlichen Daten von einem Organwalter des BAA niederschriftlich einvernommen. Der Verlauf dieser Einvernahmen ist im angefochtenen Bescheid vollständig wieder gegeben, weshalb an dieser Stelle hierauf verwiesen wird. römisch eins.1.1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige von Armenien, brachte am 11.10.2005 beim Bundesasylamt (BAA) einen Asylantrag ein. Dazu wurde

sie zu den im Akt ersichtlichen Daten von einem Organwalter des BAA niederschriftlich einvernommen. Der Verlauf dieser Einvernahmen ist im angefochtenen Bescheid vollständig wieder gegeben, weshalb an dieser Stelle hierauf verwiesen wird.

I.1.2. Als Begründung für das Verlassen des Herkunftsstaates brachte sie im Wesentlichen vor, ihr Vater sei Armenier, ihre Mutter Aseri gewesen; sie sei von ihrer Mutter christlich erzogen worden. Nach Ausbruch der Kämpfe im Jahr 1988 sei ihr Elternhaus niedergebrannt worden und ihre Eltern dabei offensichtlich ums Leben gekommen. Sie selbst habe mit ihrem Mann ab dem Erdbeben im Dezember des Jahres 1988 in einem Container in XXXX gelebt, wo sie am 20.08.1993 von zwei Männern überfallen und vergewaltigt worden war. Eine Anzeige habe sie nicht erstattet, sondern sei sie am selben Tag noch gemeinsam mit ihrem Mann zu einem Freund ihres Mannes in die Stadt XXXX geflüchtet. Gemeinsam mit ihrem Mann sei sie daraufhin nach Moskau geflüchtet. Moskau habe sie aber nach drei Jahren wieder verlassen, weil sie keine Papiere hatten, weshalb sie weiter nach Odessa geflüchtet seien. Im Jahre 2005 habe sie wegen fehlender Papiere auch Odessa verlassen müssen. In XXXX (Ukraine) habe sie sich sodann von ihrem Mann und einem Sohn getrennt und sei schlepperunterstützt mit ihren Kindern XXXX und XXXX nach Österreich gereist. Es sei vereinbart gewesen, dass ihr Mann mit dem anderen Sohn nach Österreich nachkommen werde.

römisch eins.1.2. Als Begründung für das Verlassen des Herkunftsstaates brachte sie im Wesentlichen vor, ihr Vater sei Armenier, ihre Mutter Aseri gewesen; sie sei von ihrer Mutter christlich erzogen worden. Nach Ausbruch der Kämpfe im Jahr 1988 sei ihr Elternhaus niedergebrannt worden und ihre Eltern dabei offensichtlich ums Leben gekommen. Sie selbst habe mit ihrem Mann ab dem Erdbeben im Dezember des Jahres 1988 in einem Container in römisch 40 gelebt, wo sie am 20.08.1993 von zwei Männern überfallen und vergewaltigt worden war. Eine Anzeige habe sie nicht erstattet, sondern sei sie am selben Tag noch gemeinsam mit ihrem Mann zu einem Freund ihres Mannes in die Stadt römisch 40 geflüchtet. Gemeinsam mit ihrem Mann sei sie daraufhin nach Moskau geflüchtet. Moskau habe sie aber nach drei Jahren wieder verlassen, weil sie keine Papiere hatten, weshalb sie weiter nach Odessa geflüchtet seien. Im Jahre 2005 habe sie wegen fehlender Papiere auch Odessa verlassen müssen. In römisch 40 (Ukraine) habe sie sich sodann von ihrem Mann und einem Sohn getrennt und sei schlepperunterstützt mit ihren Kindern römisch 40 und römisch 40 nach Österreich gereist. Es sei vereinbart gewesen, dass ihr Mann mit dem anderen Sohn nach Österreich nachkommen werde.

I.1.3. Der Asylantrag wurde folglich mit Bescheid des BAA vom 14.09.2006, Zahl: 05 16.867-BAT, gemäß § 7 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG) idF BGBl. I Nr. 101/2003 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gem. § 8 Abs 1 AsylG wurde ihre Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Armenien für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt II.) und ihr gemäß § 15 Abs. 2 AsylG bis zum 19.09.2007 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt (Spruchpunkt III.).

römisch eins.1.3. Der Asylantrag wurde folglich mit Bescheid des BAA vom 14.09.2006, Zahl: 05 16.867-BAT, gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, (AsylG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003, abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gem. Paragraph 8, Absatz eins, AsylG wurde ihre Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Armenien für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ihr gemäß Paragraph 15, Absatz 2, AsylG bis zum 19.09.2007 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

I.1.4. Gegen diesen Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 29.09.2006 innerhalb offener Frist Berufung [jetzt Beschwerde] erhoben. Hinsichtlich des Inhaltes der Beschwerde wird auf den Akteninhalt (VwGH 16. 12. 1999, 99/20/0524) verwiesen.

römisch eins.1.4. Gegen diesen Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 29.09.2006 innerhalb offener Frist Berufung [jetzt Beschwerde] erhoben. Hinsichtlich des Inhaltes der Beschwerde wird auf den Akteninhalt (VwGH 16. 12. 1999, 99/20/0524) verwiesen.

I.1.5. Mit Bescheid vom 02.04.2007, Zahl: 306.061-C1/3E-XIX/62/06, wies der Unabhängige Bundesasylsenat die gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des BAA erhobene Berufung gemäß § 7 AsylG ab. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

römisch eins.1.5. Mit Bescheid vom 02.04.2007, Zahl: 306.061-C1/3E-XIX/62/06, wies der Unabhängige Bundesasylsenat die gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des BAA erhobene Berufung gemäß Paragraph 7, AsylG ab. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

I.1.6. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.11.2008, ZI.2007/19/0279-11, wurde der angefochtene Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 02.04.2007 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

römisch eins.1.6. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.11.2008, ZI.

2007/19/0279-11, wurde der angefochtene Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 02.04.2007 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

I.1.7. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 7.9.2009, GZ. E18 306.061-1/2008-6E, wurde Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides behoben und die Angelegenheit gem. § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.römisch eins.1.7. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 7.9.2009, GZ. E18 306.061-1/2008-6E, wurde Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides behoben und die Angelegenheit gem. Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

I.1.8. Am 6.4.2010 wurde die Beschwerdeführerin vor dem BAA niederschriftlich einvernommen. Die BF wurde dabei über ihren aktuellen Gesundheitszustand befragt und weiters wurde ihr die Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 4.2.2010 über die Situation von gemischtethnischen Paaren in Armenien zur Kenntnis gebracht und ihre die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.römisch eins.1.8. Am 6.4.2010 wurde die Beschwerdeführerin vor dem BAA niederschriftlich einvernommen. Die BF wurde dabei über ihren aktuellen Gesundheitszustand befragt und weiters wurde ihr die Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 4.2.2010 über die Situation von gemischtethnischen Paaren in Armenien zur Kenntnis gebracht und ihre die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

I.1.9. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 4.8.2010, FZ. 05 16.867-BAT, wurde der Asylantrag gem.§ 7 AsylG 97 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 wurde der Status der subsidiär Schutzberechtigten vom Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt II.) und gemäß § 9 Abs. 4 AsylG 2005 wurde die befristete Aufenthaltsberechtigung entzogen (Spruchpunkt III). Weiters wurde die BF gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien ausgewiesen (Spruchpunkt IV.).römisch eins.1.9. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 4.8.2010, FZ. 05 16.867-BAT, wurde der Asylantrag gem. Paragraph 7, AsylG 97 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylG 2005 wurde der Status der subsidiär Schutzberechtigten vom Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AsylG 2005 wurde die befristete Aufenthaltsberechtigung entzogen (Spruchpunkt römisch drei). Weiters wurde die BF gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien ausgewiesen (Spruchpunkt römisch vier.).

Das BAA begründete seine Entscheidung damit, dass das Vorbringen der BF, wie bereits im Vorverfahren ausgeführt, zwar glaubwürdig, jedoch nicht asylrelevant sei. Die Aberkennung des subsidiären Schutzes wurde mit der Besserung des Gesundheitszustandes (ohne SV-Gutachten) und der Behandelbarkeit ihrer Krankheiten in Armenien begründet. Die Ausweisungsentscheidung wurde damit begründet, dass die gesamte Familie von der Ausweisung betroffen sei und bei Abwägung des Privatlebens mehr Gründe für als gegen eine Ausweisung sprechen würden.

I.1.10. Gegen diesen Bescheid des BAA wurde am 13.8.2010 fristgerecht Beschwerde durch den rechtsfreundlichen Vertreter eingebracht. Hinsichtlich des detaillierten Inhaltes der Beschwerde wird auf den Akteninhalt (VwGH 16. 12. 1999, 99/20/0524) verwiesen. Nach allgemeinen rechtlichen und sonstigen Ausführungen wurden im Wesentlichen die vorliegenden Länderberichte angezweifelt. In Bezug auf die Erkrankung der BF wurde ausgeführt, dass sich die psychischen Störungen bis zum letzten Interview leicht gebessert hätten, jedoch eine gänzliche Einstellung der ärztlichen Behandlung nach wie vor nicht angezeigt sei. Auch sei die regelmäßige Beschäftigung im Krankenhaus XXXX als Teil ihrer psychotherapeutischen Behandlung zu sehen. Überdies verfüge die BF über ausreichend Deutschkenntnisse und sei in Österreich voll integriert. Mitunter wurden auch folgende Unterlagen beigelegt:römisch eins.1.10. Gegen diesen Bescheid des BAA wurde am 13.8.2010 fristgerecht Beschwerde durch den rechtsfreundlichen Vertreter eingebracht. Hinsichtlich des detaillierten Inhaltes der Beschwerde wird auf den Akteninhalt (VwGH 16. 12. 1999, 99/20/0524) verwiesen. Nach allgemeinen rechtlichen und sonstigen Ausführungen wurden im Wesentlichen die vorliegenden Länderberichte angezweifelt. In Bezug auf die Erkrankung der BF wurde ausgeführt, dass sich die psychischen Störungen bis zum letzten Interview leicht gebessert hätten, jedoch eine gänzliche Einstellung der ärztlichen Behandlung nach wie vor nicht angezeigt sei. Auch sei die regelmäßige Beschäftigung im Krankenhaus römisch 40 als Teil ihrer psychotherapeutischen Behandlung zu sehen. Überdies verfüge die BF über ausreichend Deutschkenntnisse und sei in Österreich voll integriert. Mitunter wurden auch folgende Unterlagen beigelegt:

Bestätigung der Diakonie über erfolgte und erforderliche Behandlungen und Therapien

Arbeitsrechtliche Unterlagen über Beschäftigung und Einkommen

Zwischenzeugnisse der Fa. XXXXZwischenzeugnisse der Fa. römisch 40

Unterschriftenliste "Petition" für den Verbleib der Familie in Österreich

Bestätigung von Dr. XXXXBestätigung von Dr. römisch 40

Befundbericht Dr. XXXXBefundbericht Dr. römisch 40

Bestätigung Landesklinikum XXXXBestätigung Landesklinikum römisch 40

Bericht Volkshilfe

Allgemeine Länderberichte zu Armenien

I.1.11. Auf Antrag des rechtsfreundlichen Vertreters wurde der BF mit Bescheid des BAA schließlich bis zum 19.3.2011 und zuletzt über Antrag bis zum 19.9.2011 eine befristete Aufenthaltsberechtigung gem. § 8 Abs. 4 AsylG 2005erteilt.römisch eins.1.11. Auf Antrag des rechtsfreundlichen Vertreters wurde der BF mit Bescheid des BAA schließlich bis zum 19.3.2011 und zuletzt über Antrag bis zum 19.9.2011 eine befristete Aufenthaltsberechtigung gem. Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005erteilt.

I.1.12. Mit Schreiben vom 29.6.2011 wurde ein Konvolut von Urkunden und Bestätigungen zur Untermauerung des Integrationsfortschrittes der BF eingebracht.römisch eins.1.12. Mit Schreiben vom 29.6.2011 wurde ein Konvolut von Urkunden und Bestätigungen zur Untermauerung des Integrationsfortschrittes der BF eingebracht.

I.1.13. Am 15.09.2011 wurden die BF und ihre Familienangehörigen zur Prüfung der Integration vor dem BAA, Außenstelle Traiskirchen, niederschriftlich einvernommen. Angemerkt wird, dass die gesamte Einvernahme aller Familienmitglieder in deutscher Sprache durchgeführt wurde. Die BF und ihre Familienangehörigen wurden zu ihrem aktuellen Gesundheitszustand sowie zu ihren privaten und beruflichen Verhältnissen befragt. Weitere Urkunden (Sprachzertifikate, Bestätigungen über Dolmetschertätigkeiten im KH, Unterstützungsschreiben der Diakonie und Verein Wohnen, aktueller Lohnzettel) wurden ebenfalls vorgelegt.römisch eins.1.13. Am 15.09.2011 wurden die BF und ihre Familienangehörigen zur Prüfung der Integration vor dem BAA, Außenstelle Traiskirchen, niederschriftlich einvernommen. Angemerkt wird, dass die gesamte Einvernahme aller Familienmitglieder in deutscher Sprache durchgeführt wurde. Die BF und ihre Familienangehörigen wurden zu ihrem aktuellen Gesundheitszustand sowie zu ihren privaten und beruflichen Verhältnissen befragt. Weitere Urkunden (Sprachzertifikate, Bestätigungen über Dolmetschertätigkeiten im KH, Unterstützungsschreiben der Diakonie und Verein Wohnen, aktueller Lohnzettel) wurden ebenfalls vorgelegt.

Der Asylgerichtshof hat durch Einsicht in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie jenen der vier Familienangehörigen Beweis erhoben.

Hinsichtlich des Verfahrensganges im Detail wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II. Rechtliche Beurteilungrömisch zwei. Rechtliche Beurteilung

II.1. Artikel 151 Abs. 39 Z. 1 und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautenrömisch zwei.1. Artikel 151 Absatz 39, Ziffer eins und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lauten:

(39) Art. 10 Abs. 1 Z 1, 3, 6 und 14, Art. 78d Abs. 2, Art. 102 Abs. 2, Art. 129, Abschnitt B des (neuen) siebenten Hauptstückes, Art. 132a, Art. 135 Abs. 2 und 3, Art. 138 Abs. 1, Art. 140 Abs. 1erster Satz und Art. 144a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:(39) Artikel 10, Absatz eins, Ziffer eins, 3, 6 und 14, Artikel 78 d, Absatz 2,, Artikel 102, Absatz 2,, Artikel 129,, Abschnitt B des (neuen) siebenten Hauptstückes, Artikel 132 a,, Artikel 135, Absatz 2 und 3, Artikel 138, Absatz eins,, Artikel 140, Absatz eins e, r, s, t, e, r, Satz und Artikel 144 a, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 2 aus 2008, treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:

Z 1: Mit 1. Juli 2008 wird der bisherige unabhängige Bundesasylsenat zum AsylgerichtshofZiffer eins :, Mit 1. Juli 2008 wird der bisherige unabhängige Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof.

Z 4: Am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren sind vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Ziffer 4 ;, Am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren sind vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

Gemäß § 61 (1) AsylG 2005 BGBl I Nr. 100/2005 idF BGBl I Nr. 4/2008 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 vorgesehen ist, durch Einzelrichter über
Gemäß Paragraph 61, (1) AsylG 2005 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Absatz 3, vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

1. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

2. [...]

(2) [...]

(3) Der Asylgerichtshof entscheidet durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. zurückweisende Bescheide

[.....]

2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

(4) Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet der für die Behandlung der Beschwerde zuständige Einzelrichter oder Senatsvorsitzende.

Gem. § 23 (1) des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idGF sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gem. Paragraph 23, (1) des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, Bundesgesetzblatt römisch eins, Nr. 4 aus 2008, (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idGF sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann der Asylgerichtshof [Berufungsbehörde], wenn der ihm vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann der AsylGH [Berufungsbehörde] jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann der Asylgerichtshof [Berufungsbehörde], wenn der ihm vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann der AsylGH [Berufungsbehörde] jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 21. November 2002, ZI.2002/20/0315 und ZI.2000/20/0084, grundsätzliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 66 Abs. 2 AVG im Asylverfahren im Allgemeinen und durch den Unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen getätigt. Dabei hat er im letztgenannten Erkenntnis insbesondere ausgeführt: Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 21. November 2002, ZI.2002/20/0315 und ZI. 2000/20/0084, grundsätzliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des Paragraph 66, Absatz 2, AVG im Asylverfahren im Allgemeinen und durch den Unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen getätigt. Dabei hat er im letztgenannten Erkenntnis insbesondere ausgeführt:

"Bei der Abwägung der für und gegen eine Entscheidung gemäß § 66 Abs. 2 AVG sprechenden Gesichtspunkte muss nämlich auch berücksichtigt werden, dass das Asylverfahren nicht nur möglichst kurz sein soll. Zur Sicherung seiner Qualität hat der Gesetzgeber einen Instanzenzug vorgesehen, der zur belangten Behörde und somit zu einer

gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens führt (vgl. bereits das Erkenntnis vom 16. April 2002, ZI. 99/20/0430). Die der belangten Behörde in dieser Funktion schon nach der Verfassung zukommende Rolle einer 'obersten Berufungsbehörde' (Art. 129c 1 B-VG) wird aber ausgehöhlt und die Einräumung eines Instanzenzuges zur bloßen Formsache degradiert, wenn sich das Asylverfahren einem eininstanzlichen Verfahren vor der Berufungsbehörde nähert, weil es das Bundesasylamt ablehnt, auf das Vorbringen sachgerecht einzugehen und brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen." "Bei der Abwägung der für und gegen eine Entscheidung gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG sprechenden Gesichtspunkte muss nämlich auch berücksichtigt werden, dass das Asylverfahren nicht nur möglichst kurz sein soll. Zur Sicherung seiner Qualität hat der Gesetzgeber einen Instanzenzug vorgesehen, der zur belangten Behörde und somit zu einer gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens führt vergleiche bereits das Erkenntnis vom 16. April 2002, ZI. 99/20/0430). Die der belangten Behörde in dieser Funktion schon nach der Verfassung zukommende Rolle einer 'obersten Berufungsbehörde' (Artikel 129 c, 1 B-VG) wird aber ausgehöhlt und die Einräumung eines Instanzenzuges zur bloßen Formsache degradiert, wenn sich das Asylverfahren einem eininstanzlichen Verfahren vor der Berufungsbehörde nähert, weil es das Bundesasylamt ablehnt, auf das Vorbringen sachgerecht einzugehen und brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen."

Im Erkenntnis vom 17.10.2006 (ZI 2005/20/0459) hat der VwGH betont, dass eine Behebung nach § 66 Abs 2 AVG nur zulässig ist, wenn eine weitere Verhandlung/Einvernahme erforderlich ist, was nicht der Fall wäre, wenn die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch schriftliches Parteiengehör saniert hätten werden können. Im Erkenntnis vom 17.10.2006 (ZI 2005/20/0459) hat der VwGH betont, dass eine Behebung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG nur zulässig ist, wenn eine weitere Verhandlung/Einvernahme erforderlich ist, was nicht der Fall wäre, wenn die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch schriftliches Parteiengehör saniert hätten werden können.

II.2.römisch zwei.2.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun zusammengefasst in verschiedenen Erkenntnissen betont, dass eine umfangreiche und detaillierte Erhebung des asylrechtlich relevanten Sachverhaltes durch die Behörde erster Instanz durchzuführen ist.

Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, zuletzt in seinem Erkenntnis vom 07.11.2008, ZI.U 67/08-9, ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteienvorbringens oder dem Außer-Acht-Lassen des konkreten Sachverhaltes. Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vgl. VfSlg. 13.302/1992 m. w. N., 14.421/1996, 15.743/2000). Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, zuletzt in seinem Erkenntnis vom 07.11.2008, ZI.U 67/08-9, ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteienvorbringens oder dem Außer-Acht-Lassen des konkreten Sachverhaltes. Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt vergleiche VfSlg. 13.302 aus 1992, m. w. N., 14.421 aus 1996,, 15.743 aus 2000,).

Die von der Rechtssprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderte ganzheitliche Würdigung bzw. die Durchführung eines ordnungsgemäßes Ermittlungs-verfahren ist in den gegenständlichen Fällen unterblieben und ist die belangte Behörde nach dem Dafürhalten des Asylgerichtshofes ihrer Begründungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Im vorliegenden Fall sind die seitens der Höchstgerichte gestellten Anforderungen an ein rechtsstaatliches Asylverfahren in qualifizierter Weise unterlassen worden, dies aus folgenden Erwägungen:

Das Bundesasylamt übersah, dass beweiswürdige Überlegungen zur Stichhaltigkeit einer Fluchtgeschichte sich regelmäßig nicht auf das Vorbringen des Asylwerbers beschränken dürfen. Vielmehr bedarf es idR auch einer Betrachtung der konkreten fallbezogenen Lage im Herkunftsstaat des Betroffenen, weil seine Angaben letztlich nur vor diesem Hintergrund einer Plausibilitätskontrolle zugänglich sind (VwGH 18.4.2002, 2001/01/0002; in diesem Sinne auch VwGH 28.1.2005, 2004/01/0476). Von den Asylbehörden ist eine Einbeziehung des realen Hintergrundes der von

einem Asylwerber vorgetragenen Fluchtgeschichte in das Ermittlungsverfahren zu erwarten. Die Behauptungen des Asylwerbers sind auch am Verhältnis zu der Berichtslage in Bezug auf das Ereignis, von dem er betroffen gewesen sein will, zu messen (VwGH 30.9.2004, 2001/20/0135, in diesem Sinne auch VwGH 31.5.2005, 2005/20/0176). Auch der Verfassungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis 2001/10/02 B 2136/00 davon aus, dass sich die Asylbehörden nicht mit Feststellungen zur allgemeinen Situation im Herkunftsstaat begnügen dürfen, sondern fallbezogen konkrete Ermittlungen in Bezug auf das individuelle Vorbringen tätigen müssen, um dieses einer Plausibilitätskontrolle unterziehen zu können. Nach Ansicht des zitierten VfGH Erkenntnis besteht diese Verpflichtung selbst dann, "wenn die vom Beschwerdeführer gegebene Schilderung von vornherein als kaum glaubwürdig und als unreal erscheint. Dies entbindet die Asylbehörde nicht von ihrer Verpflichtung die notwendigen Ermittlungen vorzunehmen".

Auch der AsylGH ist zur Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu VwGH v. 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315 und Zl. 2000/20/0084 zur Anwendbarkeit von § 66 (2) AVG durch den Unabhängigen Bundesasylsenat). Eine kassatorische Entscheidung darf vom AsylGH nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihm vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Das erkennende Gericht hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihm vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung i.S.d. § 66 Abs. 2 AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa VwGH v. 14.03.2001, Zl. 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" i. S.d. § 66 Abs. 2 AVG siehe VwGH v. 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084). Auch der AsylGH ist zur Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG berechtigt vergleiche dazu VwGH v. 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315 und Zl. 2000/20/0084 zur Anwendbarkeit von Paragraph 66, (2) AVG durch den Unabhängigen Bundesasylsenat). Eine kassatorische Entscheidung darf vom AsylGH nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihm vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Das erkennende Gericht hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihm vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung i.S.d. Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist vergleiche etwa VwGH v. 14.03.2001, Zl. 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" i. S.d. Paragraph 66, Absatz 2, AVG siehe VwGH v. 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084).

Im Erkenntnis vom 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315, welches sich auf den Unabhängigen Bundesasylsenat bezog und aufgrund der identischen Interessenslage in Bezug auf den AsylGH ebenfalls seine Gültigkeit hat, führte der VwGH zur Frage der Gesetzmäßigkeit der Ermessungsübung im Sinne des § 66 Abs. 2 und 3 AVG folgendes aus: Im Erkenntnis vom 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315, welches sich auf den Unabhängigen Bundesasylsenat bezog und aufgrund der identischen Interessenslage in Bezug auf den AsylGH ebenfalls seine Gültigkeit hat, führte der VwGH zur Frage der Gesetzmäßigkeit der Ermessungsübung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG folgendes aus:

"Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) eingerichtet, wobei der belangten Behörde die Rolle einer "obersten Berufungsbehörde" zukommt (Art. 129c Abs. 1 B-VG). In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln und es ist gemäß § 27 Abs. 1 AsylG grundsätzlich verpflichtet, den Asylwerber dazu persönlich zu vernehmen. Diese Anordnungen des Gesetzgebers würden aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens eines Ermittlungsverfahrens in erster Instanz zu einer Verlagerung nahezu des gesamten Verfahrens vor die Berufungsbehörde käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn die Berufungsbehörde, statt ihre (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, jene Behörde ist, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht." Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) eingerichtet, wobei der belangten Behörde die Rolle einer "obersten Berufungsbehörde" zukommt (Artikel 129 c, Absatz eins, B-VG). In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln und es ist gemäß Paragraph 27, Absatz eins, AsylG grundsätzlich

verpflichtet, den Asylwerber dazu persönlich zu vernehmen. Diese Anordnungen des Gesetzgebers würden aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens eines Ermittlungsverfahrens in erster Instanz zu einer Verlagerung nahezu des gesamten Verfahrens vor die Berufungsbehörde käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn die Berufungsbehörde, statt ihre (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, jene Behörde ist, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht.

Dieser Gesichtspunkt ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - freilich immer unter ausreichender Bedachtnahme auf das Interesse der Partei an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach § 66 Abs. 2 und 3 AVG auch einzubeziehen. Unter dem Blickwinkel einer Kostenersparnis für die Partei ist dabei vor allem auch zu beachten, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstelle in den Bundesländern erfolgt, während der unabhängige Bundesasylsenat - anders als bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, für die Vergleichbares auf Landesebene gilt - als zentrale Bundesbehörde in Wien eingerichtet ist (vgl. auch zu das bereits erwähnte Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI.2000/20/0084). "Dieser Gesichtspunkt ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - freilich immer unter ausreichender Bedachtnahme auf das Interesse der Partei an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG auch einzubeziehen. Unter dem Blickwinkel einer Kostenersparnis für die Partei ist dabei vor allem auch zu beachten, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstelle in den Bundesländern erfolgt, während der unabhängige Bundesasylsenat - anders als bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, für die Vergleichbares auf Landesebene gilt - als zentrale Bundesbehörde in Wien eingerichtet ist vergleiche auch zu das bereits erwähnte Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI.2000/20/0084)."

Auch wenn der AsylGH eine Außenstelle in Linz einrichtete, ist auszuführen, dass aufgrund des organisatorischen Aufbaues des AsylGH und des Bundesasylamtes, sowie aufgrund des Aufenthaltsortes der BF und der Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes eine Weiterführung des Verfahrens durch den AsylGH im Sinne des § 66 (3) AVG nicht mit einer Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist. Auch wenn der AsylGH eine Außenstelle in Linz einrichtete, ist auszuführen, dass aufgrund des organisatorischen Aufbaues des AsylGH und des Bundesasylamtes, sowie aufgrund des Aufenthaltsortes der BF und der Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes eine Weiterführung des Verfahrens durch den AsylGH im Sinne des Paragraph 66, (3) AVG nicht mit einer Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Der erstinstanzlich erhobene Sachverhalt erscheint dem erkennenden Senat allerdings so mangelhaft, dass die Wiederholung des Verfahrens unumgänglich ist.

Die Beschwerdeführerin rügt durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter im Beschwerdeschriftsatz in Bezug auf ihre Erkrankung, dass sich die psychischen Störungen bis zum letzten Interview leicht gebessert hätten, jedoch eine gänzliche Einstellung der ärztlichen Behandlung nach wie vor nicht angezeigt sei. Auch sei die regelmäßige Beschäftigung im Krankenhaus XXXX als Teil ihrer psychotherapeutischen Behandlung zu sehen. Die Beschwerdeführerin rügt durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter im Beschwerdeschriftsatz in Bezug auf ihre Erkrankung, dass sich die psychischen Störungen bis zum letzten Interview leicht gebessert hätten, jedoch eine gänzliche Einstellung der ärztlichen Behandlung nach wie vor nicht angezeigt sei. Auch sei die regelmäßige Beschäftigung im Krankenhaus römisch 40 als Teil ihrer psychotherapeutischen Behandlung zu sehen.

Das BAA hat mit Bescheid vom 14.9.2006 die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der BF für nicht zulässig erklärt und der BF eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Diese befristete Aufenthaltsberechtigung wurde durch das BAA jährlich, letztmalig bis zum 19.9.2011 verlängert. Als Begründung für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nannte das BAA den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, ohne hierzu jedoch nähere Ausführungen zu machen (siehe AS 219). Das BAA erachtete das Vorbringen der BF, dass sie in der Heimat vergewaltigt worden sei, als glaubwürdig und ging von einer höchstwahrscheinlichen Traumatisierung der Beschwerdeführerin aus. Auch damals zog das BAA keinen medizinischen Sachverständigen zu Rate, sondern bezog sich schlicht auf seine eigene Einschätzung.

Mit Bescheid vom 4.8.2010 sprach das BAA schließlich die Aberkennung des subsidiären Schutzes der Beschwerdeführerin aus und entzog ihr gleichzeitig auch die befristete Aufenthaltsberechtigung. Das BAA führte in

seinen Feststellungen zu den Gründen für die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten Folgendes aus: "Ihr psychischer Gesundheitszustand hat sich insofern gebessert, als dass Sie einer regelmäßigen Arbeit nachgehen können. Eine Behandlungsmöglichkeit im Heimatland ist gegeben." (AS 823). Weitere Ausführungen oder Hinweise hinsichtlich des Gesundheitszustandes der BF - insbesondere eine ärztliche Untersuchung oder ein medizinisches Sachverständigengutachten - finden sich im angefochtenen Bescheid nicht.

Es ist im ggst. Fall im Rahmen der amtswegigen Ermittlungspflicht nach dem Dafürhalten des Asylgerichtshofes nicht ausreichend, nach fünfmaliger Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung für die Dauer von jeweils einem Jahr nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes lediglich die Aussagen der Beschwerdeführerin als Maßstab für die Beurteilung heranzuziehen, ob eine Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung im Lichte des Art. 3 EMRK zulässig ist. Zwar befasst sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid mit der allgemeinen medizinischen Versorgungslage in Armenien, stellt aber keinen konkreten Bezug zum aktuellen - amtswegig durch Fachleute zu überprüfenden - Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin her. Es ist im ggst. Fall im Rahmen der amtswegigen Ermittlungspflicht nach dem Dafürhalten des Asylgerichtshofes nicht ausreichend, nach fünfmaliger Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung für die Dauer von jeweils einem Jahr nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes lediglich die Aussagen der Beschwerdeführerin als Maßstab für die Beurteilung heranzuziehen, ob eine Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung im Lichte des Artikel 3, EMRK zulässig ist. Zwar befasst sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid mit der allgemeinen medizinischen Versorgungslage in Armenien, stellt aber keinen konkreten Bezug zum aktuellen - amtswegig durch Fachleute zu überprüfenden - Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin her.

Das Bundesasylamt wird im fortgesetzten Verfahren den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin umfassend im Hinblick auf ihre psychische Verfassung zu erheben haben, und festzustellen haben, welche Konsequenzen sich aus ihrem Gesundheitszustand ergeben, ob Medikamente einzunehmen sind, welche Behandlungen notwendig sind und ob eine entsprechende Behandlung in Armenien sichergestellt ist und ob die konkreten Medikamente oder gleichwertige Ersatzprodukte in Armenien erhältlich sind. Das Bundesasylamt darf sich bezüglich der geltend gemachten psychischen Erkrankung nicht auf seine "laienhafte" Einschätzung durch die entscheidungsbefugte Organwalterin und die Angaben der Beschwerdeführerin, wonach sie eine ärztliche Behandlung immer seltener benötige, verlassen, sondern wird seiner Begründung ein fachärztliches Gutachten, das mit der Beschwerdeführerin zu erörtern sein wird, zugrunde zu legen haben. Nach dem bisherigen Ermittlungsverfahren gestalten sich die Ausführungen des Bundesasylamtes für den Asylgerichtshof als nicht nachvollziehbar und ermöglichen dem Asylgerichtshof nicht seine Funktion als Kontrollinstanz wahrzunehmen.

Im Falle einer Aberkennung des subsidiären Schutzes und Ausspruch einer Ausweisung wird sich das BAA auch eingehend mit der von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten fehlenden Existenzgrundlage in Armenien auseinanderzusetzen und entsprechende Ermittlungen und schlüssige Feststellungen zu treffen haben.

Im fortgesetzten Verfahren wird die Erstbehörde jedenfalls auch auf das bestehende Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin gem. Art. 8 EMRK in Österreich hinreichend Bedacht zu nehmen haben und werden entsprechende dahingehende Ermittlungen anzustellen sein; dies insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die Beschwerdeführerin bereits seit Oktober 2005 in Österreich (seit Sept. 2006 als subsidiär Schutzberechtigte) aufhält und mittlerweile offenbar auch große Integrationsfortschritte vorzuweisen hat, was auch aus den zahlreichen Unterlagen zu entnehmen ist. Die entsprechenden Erhebungen und Feststellungen sind im fortgesetzten Verfahren auch insbesondere unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Individualisierung zu treffen. Die Ergebnisse der von der Erstbehörde nun zu treffenden Erhebungen werden sodann seitens der Erstbehörde mit der Beschwerdeführerin persönlich zu erörtern sein. Im fortgesetzten Verfahren wird die Erstbehörde jedenfalls auch auf das bestehende Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin gem. Artikel 8, EMRK in Österreich hinreichend Bedacht zu nehmen haben und werden entsprechende dahingehende Ermittlungen anzustellen sein; dies insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die Beschwerdeführerin bereits seit Oktober 2005 in Österreich (seit Sept. 2006 als subsidiär Schutzberechtigte) aufhält und mittlerweile offenbar auch große Integrationsfortschritte vorzuweisen hat, was auch aus den zahlreichen Unterlagen zu entnehmen ist. Die entsprechenden Erhebungen und Feststellungen sind im fortgesetzten Verfahren auch insbesondere unter dem

Gesichtspunkt der notwendigen Individualisierung zu treffen. Die Ergebnisse der von der Erstbehörde nun zu treffenden Erhebungen werden sodann seitens der Erstbehörde mit der Beschwerdeführerin persönlich zu erörtern sein.

Im gegenständlichen Fall wurde der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht im erforderlichen Ausmaß ermittelt. Es wird daher Sache des Bundesasylamtes sein, die gebotenen Ermittlungstätigkeiten im bereits erörterten Umfang nachzuholen.

Im Rahmen der nachzuholenden Ermittlungstätigkeiten im Sinne der oben angeführten VwGH-Entscheidung wird das Bundesasylamt der BF das Ermittlungsergebnis zur Kenntnis zu bringen und ihr die Gelegenheit einzuräumen zu haben, sich hierzu zu äußern. In weiterer Folge wird das BAA das Ermittlungsergebnis unter Berücksichtigung sämtlicher bekannter Bescheinigungsmittel einer schlüssigen Beweiswürdigung zu unterziehen und individuelle Feststellungen zu treffen zu haben, welche als Basis für die rechtliche Beurteilung dienen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Begründungspflicht, Behandlungsmöglichkeiten, Beweiswürdigung, Ermittlungspflicht, Gutachten, Integration, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, psychische Störung

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at